

Info-Brief

für alle Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten

Datum / Az.: August 2010



- **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt
- **Angelika Küper**
Rechtsanwältin
- **Gabriele Köhler**
Rechtsanwältin + Mediatorin
Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht
- **Volker Mischewski**
Rechtsanwalt + Mediator
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- **Lothar Böker**
Rechtsanwalt + Mediator

☎ 0511 / 990 490
📄 0511 / 990 49 50

✉ Rühmkorfstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de



Kündigung wegen 1,8 Cent - unzulässig

ArbG Siegen Urteil v. 26.8.2010

Der Kassiererin „Emmely“ wurde wegen 1,30 Euro gekündigt. In Hamm bedeuten schon 1,8 Cent das Aus für einen Arbeitnehmer. Der Fall geht vor Gericht.

Mit Stromdiebstahl und einem Schaden von 1,8 Cent für ein Unternehmen müssen sich am kommenden Donnerstag die Richter beschäftigen. Einem 41-jährigen Computerfachmann war gekündigt worden, weil er den Akku eines privat gemieteten Elektrorollers rund anderthalb Stunden an einer Steckdose des Betriebs aufgeladen hatte. Der Arbeitgeber schickte dem seit 19 Jahren unbescholtenen Mitarbeiter die Kündigung.

Das Arbeitsgericht Siegen hatte die Kündigung aus dem Jahr 2009 aufgehoben, wie das Landesarbeitsgericht am Donnerstag mitteilte. Als Grund nannten die Siegener

Richter die lange Betriebszugehörigkeit des Mannes, innerhalb derer er sich nichts habe zuschulden kommen lassen. Zudem führten sie an, dass ein geringerer Schaden kaum vorstellbar sei. Die Firma hatte Berufung eingelegt.

Der Fall erinnert an das Verfahren der Kassiererin „Emmely“. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte ihre Kündigung wegen der Unterschlagung von zwei Pfandbonsen verworfen. Die Berlinerin war nach 31 Dienstjahren fristlos gekündigt worden, weil sie Leergutbelege im Wert von 1,30 Euro unerlaubt für sich eingelöst hatte. Ihr Arbeitgeber, die Kaiser's Tengelmann GmbH, hatte den Schritt mit einem Vertrauensverlust begründet. Das Gericht beschloss, sie müsse wieder bei dem Supermarkt beschäftigt werden.

ott/dpa

Ausschreibung "junge Bewerber" ist altersdiskriminierend

BAG v. 19.8.2010 - 8 AZR 530/09

Ausgerechnet eine Anwaltskanzlei schrieb eine Stelle mit den Worten aus: "Suchen für eine zunächst auf ein Jahr befristete Stelle eine/n junge/n engagierte/n Volljuristin/Volljuristen"

Der Kläger (52 J. alt) erhielt eine Absage und eine Juristin (33 J. alt) wurde eingestellt. Der Kläger klagte dagegen und wollte mindestens eine Entschädigung.

Das BAG meint, dass Ausschreibungen "altersneutral" zu halten seien und eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters nicht erfolgen dürfe. Der Kläger erhielt eine Entschädigung von einem Monatsgehalt.

In einem anderen Fall wurden sogar nur 1.000,- € Entschädigung festgesetzt (BAG v. 18.3.2010 - 8 AZR 1044/08).



e-mail genügt zur Wahrung tariflicher Ausschlussfristen

BAG Urteil v. 7.7.2010, 4 AZR 549/08

Dass das BAG die Tarifeinheit aufgegeben hat, ist deutlich durch die Presse gegangen. Eine Feinheit dieses Urteils blieb allerdings unbeachtet. Das BAG hat gleichzeitig seinen Segen zur Wahrung tariflicher Ausschlussfristen per e-mail gegeben: Zur Wahrung der Ausschlussfrist und des Schriftlichkeitsgebots nach § 70 Satz 1 BAT bedarf es nicht der Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB. Es genügt die Einhaltung der Textform des § 126b BGB. Deren Anforderungen wird eine E-Mail gerecht, wenn der Name des Absenders unter dem Text, z.B. nach einer Grußformel, genannt ist.

Personalversammlung in verselbständigten Dienststellen

BVerwG Beschluss v. 30.07.2010, 6 P 11.09

Nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BPersVG kann ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates an der Personalversammlung teilnehmen

Das Wörtchen „oder“ ist in diesem Fall nicht im Sinne eines strengen Entweder-Oder-Verhältnisses zu verstehen. Vielmehr ergibt sich aus der Gesetzessystematik, dass Vertreter sowohl der Stufenvertretung als auch des GPR teilnahmeberechtigt sind. Das Teilnahmerecht der Stufenvertretung in der Personalversammlung wird also nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Gesamtpersonalrat einen Vertreter entsendet.

Vorgeschobene Befristung wegen vorübergehenden Bedarfs unwirksam

BAG vom 17.03.2010 - 7 AZR 640/08

Arbeitsverhältnisse können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet werden. Einer dieser Gründe ist der nur vorübergehende Bedarf an der Arbeitsleistung, also wenn z.B: die Arbeitsmenge zeitlich begrenzt angestiegen ist. Das liegt jedoch nicht vor, wenn dem Arbeitnehmer Daueraufgaben übertragen werden, die vom Stammpersonal wegen einer von vornherein unzureichenden Personalausstattung nicht erledigt werden können.

Zwar kann eine Befristung auf einer im Bereich der Daueraufgaben des Arbeitgebers vorübergehend angestiegenen Arbeitsmenge beruhen. Im konkreten Fall konnte die Mitarbeiterin aber darlegen, dass die Arbeitsmenge dauerhaft angestiegen ist und mit Ende der Befristung die Aufgaben nach wie vor bestehen. Dann ist eine Befristung wegen vorübergehenden Bedarfs unwirksam.

Keine Betriebsratsanhörungspflicht vor Konstituierung

LAG Düsseldorf vom 24.06.2009 - s

Insbesondere im Fall der erstmaligen Wahl eines Betriebsrats kann sich zwischen formalen Amtsbeginn (§ 21 Satz 2 BetrVG) und konstituierender Sitzung (§ 29 Abs. 1 BetrVG) eine zeitliche Lücke auf tun. Im Falle der erstmaligen Wahl eines Betriebsrats ist der Arbeitgeber nicht schon ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Amtsbeginn), sondern erst mit Konstituierung des Betriebsrats verpflichtet, diesen vor einer Kündigung anzuhören. Eine bis dahin ausgesprochene Kündigung bedarf daher keiner Mitwirkung des Betriebsrats, stellte das LAG klar.

Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeitnehmer

BFH v. 17.6.2010 - VI R 35/08

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Leiharbeitnehmer grundsätzlich über keine regelmäßige Arbeitsstätte verfügen und daher Verpflegungsmehraufwand steuerlich geltend machen können.

Bei der so genannten Auswärtstätigkeit besteht die Möglichkeit die erhöhten Verpflegungskosten als Werbungskosten steuerlich einzusetzen. Da Leiharbeitnehmer meistens für verschiedenen Kunden im Jahr arbeiten und daher auch an verschiedenen Orten, erfüllen sie die steuerlichen Voraussetzungen.

Nur wer dauerhaft bei nur einem Kunden arbeitet kann davon nicht profitieren.

Kindergeld auch während der Wartezeit auf eine Ausbildung

BFH v. 17.6.2010 - III R 34/09

Wenn ein Kind auf einen Ausbildungsplatz wartet oder sich zwischen zwei Ausbildungen befindet, besteht weiterhin der Kindergeldanspruch, auch bei eigenem Erwerbseinkommen des Kindes. Es wird nicht mehr

monatsgenau geschaut, sondern auf das Jahreseinkommen.

Der Jahresgrenzbetrag für volljährige Kinder beträgt z. Zt. 8.004,- €. Wird dieser nicht überschritten und beträgt die Wartezeit nicht mehr als 4 Monate, so ist Kindergeld durchgängig zu zahlen.

Abfindungszahlungen zwischen 1.1. und 31.3.1999

BVerfG v. 7.7.2010 - 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06, 2 BvL 58/06

Mehr als 10 Jahre nach der Änderung der Versteuerungsregelungen für Abfindungen, hat das BVerfG die rückwirkende Steueränderung für teilweise verfassungswidrig erklärt.

Insbesondere diejenigen, deren Abfindung zwischen dem 1.1. und dem 31.3.1999 ausbezahlt worden ist, könnten Rückzahlungsansprüche haben. Dazu müssten dann die Steuererklärungen noch nicht rechtskräftig sein. Um das zu prüfen, sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Stadt haftet für Schäden durch Rasenmäher

Landgericht Coburg v. 13.8.2010 - 22 O 48/10

Klingt ja etwas komisch, aber kann uns allen täglich passieren. Ein PKW wurde von einem bei Mäharbeiten hochgeschleuderten Stein getroffen. Schaden immerhin 900,- €.

Das Gericht meint, die Stadt haftet, weil sie nicht alles Zumutbare unternommen hat, um Schäden Dritter zu vermeiden. So wäre ein Sperren der Fahrbahn für Mäharbeiten oder kurzfristiges Anhalten, wenn Fahrzeuge sich nähern durchaus denkbar.

Gut für den PKW-Eigentümer, dass seine Ehefrau fuhr, so konnte diese als Zeugin aussagen. Im Schadensfall sofort anhalten und mit dem Mitarbeiter der Kommune den Schaden aufnehmen.

Das neue P-Konto - Pfändungsschutzkonto -

Ab dem 1.7.2010 haben die Banken und Sparkassen die Pflicht auf Antrag ein Privatgirokonto in ein so genanntes P-Konto umzuwandeln.

Das P-Konto sichert die Zahlungsfähigkeit auch wenn Pfändungen laufen. Der Grundfreibetrag von 985,15 € je Monat wird automatisch vor Pfändungen geschützt. Bei weiteren Personen und Kindern im Haushalt wird der Betrag erhöht.

Damit wird die Zahlung von laufenden Kosten wie Miete, Energiekosten oder Versicherungen gesichert.

Schwerpunkthema Mietrecht:

Mietminderung bei Wohnflächenunterschreitung

BGH Urteil vom 23.06.2010 - VIII ZR 256/09

Mieter können einen Teil der Miete zurückverlangen, wenn ihre Mietwohnung deutlich kleiner ist als angegeben.

In vorliegendem Rechtsstreit hatte der Mietvertrag zwar keine Angaben zur Größe der Wohnfläche, dafür allerdings waren konkreten Angaben über die Zahl der Quadratmeter in einer Zeitungsannonce des Maklers vorhanden. Der BGH hat hier eine Vereinbarung der Wohnfläche im Vorfeld des Vertragsschlusses angenommen. Die Parteien hätten den schriftlichen Vertrag in der beiderseitigen, dem jeweiligen Vertragspartner erkennbaren Vorstellung geschlossen, die Wohnung weise die zuvor in der Zeitungsannonce angegebene Wohnfläche auf. Somit muss auch die in der Annonce angegebene Wohnfläche ungefähr stimmen.

Ausführung von Schönheitsreparaturen in Eigenleistung

BGH Urteil vom 9. Juni 2010 – VIII ZR 294/09

Wenn dem Mieter durch die Klausel im Mietvertrag die Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen auferlegt wird, ohne dass ihm die Möglichkeit zur Vornahme dieser Arbeiten in Eigenleistung offen steht, ist die gesamte Regelung unwirksam.

Durch die Klausel, „die Schönheitsreparaturen ... in der Wohnung ausführen zu lassen“ wird dem Mieter die Möglichkeit einer Vornahme der Schönheitsreparaturen in Eigenleistung – gegebenenfalls durch Hinzuziehung von Verwandten und Bekannten – genommen. Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung des Mieters dar, denn Schönheitsreparaturen sind lediglich fachgerecht in mittlerer Art und Güte auszuführen.

ren. Das setzt aber nicht zwingend die Beauftragung einer Fachfirma voraus.

Unwirksamkeit der Farbvorgabe bei Fenster und Türen

BGH Urteil vom 20.01..2010-VIII ZR 50/09

Die im Mietvertrag enthaltene Pflicht des Mieters, bei der Durchführung von Schönheitsreparaturen Fenster und Türen „nur weiß“ zu streichen, ist eine unwirksame Mietvertragsklausel.

Durch die vorgegebene Farbwahl wird der Mieter in seiner freien Gestaltung seines persönlichen Lebensbereichs während der Dauer des Mietverhältnisses beschränkt. daher wird der Mieter unangemessen benachteiligt mit der Folge, dass die Überwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter unwirksam ist.

Achtung!: Die Unwirksamkeit bezieht sich allerdings nur auf solche Farbklauseln, die die Vornahme von Schönheitsreparaturen während der Mietzeit vorsehen und nicht auf den Zustand der Wohnung im Zeitpunkt der Rückgabe beschränkt sind.

Widerspruch des Mieters gegen Betriebskostenabrechnungen jedes Jahr neu erforderlich.

BGH Urteil vom 12. Mai 2010 – VIII ZR 185/09

Einen Widerspruch gegen eine vom Vermieter erstellte Betriebskostenabrechnung muss der Mieter auch dann innerhalb der dafür vorgesehenen Zwölf-Monats-Frist erheben, wenn er den gleichen Fehler schon bei früheren Betriebskostenabrechnungen geltend gemacht hat.

Die Beanstandung bei einer früheren Betriebskostenabrechnung macht eine solche Mitteilung nicht entbehrlich. Also ist jedes Jahr neu zu prüfen und rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist sämtliche Beanstandungen dem Vermieter mitzuteilen.

Sonnabend ist kein Werktag bei Frist zur Zahlung der Miete

BGH Urteil vom 13. Juli 2010 – VIII ZR 129/09

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass bei der Frist zur Zahlung der Miete bis zum dritten Werktag eines jeden Monats der Sonnabend nicht mitzählt.

Die Karenzzeit von drei Werktagen, die dem Mieter für die Zahlung der Miete zum Beginn des Monats eingeräumt wird, muss dem Mieter ungeschmälert zur Verfügung stehen. Mietzahlungen werden überwiegend durch Überweisung über Bankinstitute abgewickelt. Bankgeschäftstage sind nur die Tage von Montag bis Freitag. Deshalb würde sich die Schonfrist für den Mieter bei der Mietzahlung über Bankinstitute um einen Tag verkürzen, wenn der Sonnabend bei der Berechnung der Zahlungsfrist als Werktag mitgezählt würde. Im Interesse einheitlicher Handhabung gilt dies unabhängig von der Zahlungsweise, somit also auch für Barzahlungen.



Anspruch des Mieters auf Mangelbeseitigung während der Mietzeit verjährt nicht

BGH Urteil vom 17.02.2010- VIII ZR 104/09

Im vorliegenden Rechtsstreit hatte die Mieterin über den Lärm durch Trittschall in der Wohnung über ihr geklagt, obwohl sie schon mehr als 4 Jahre in der Wohnung lebte. Sie hatte erfolgreich eine Verbesserung des unzureichenden Trittschallschutzes in der über ihr liegenden Dachgeschosswohnung verlangt.

Der Mietgebrauch werde durch den unzureichenden Schallschutz beeinträchtigt und könne deshalb die Herstellung des erforderlichen Schallschutzes verlangen.

Gesetzlich ist der Vermieter verpflichtet, die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Daher kann der Anspruch auch während der Mietzeit nicht verjähren.

Mieter hat Anspruch auf ausreichende Elektrizitätsversorgung

BGH Urteil vom 10.02.2010- VIII ZR 343/08

Im vorliegenden Rechtsstreit hatte die Mieterin einer nicht modernisierten Altbauwohnung die Miete wegen zu schwacher Stromversorgung der Wohnung gemindert.

Der BGH hat in seiner Entscheidung bestätigt, dass auch der Mieter einer nicht modernisierten Altbauwohnung grundsätzlich Anspruch auf eine Elektrizitätsversorgung hat, die zumindest den Betrieb eines größeren Haushaltsgerätes (z.B. Waschmaschine) und gleichzeitig weiterer haushaltsüblicher Geräte ermöglicht.

Aber Sonderregeln für Altbauwohnungen sind möglich. Ein unter den Mindeststandard liegender Zustand ist aber nur dann vertragsgemäß, wenn er eindeutig vereinbart ist.

Unzulässige fristlose Kündigung des Vermieters nach unpünktlichen Mietzahlungen durch das Sozialamt

BGH Urteil vom 21.10.2009- VIII ZR 64/09

Unpünktliche Zahlungen der Miete durch das Sozialamt, welches die Mietzahlungen eines bedürftigen Mieters übernommen hat, berechtigen den Vermieter nicht, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Der Mieter muss sich verspätete Zahlungen durch das

Sozialamt nicht zurechnen lassen, denn er hat keine Möglichkeit, den Zahlungstermin zu beeinflussen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Jobcenter die Kosten der Unterkunft an den Hilfebedürftigen selbst zahlt oder direkt an den Vermieter überweist.



Keine Berücksichtigung von Wohnwertverbesserungen durch den Mieter bei einer Mieterhöhung

BGH Urteil vom 07.07.2010- VIII ZR 315/09

Wohnwertverbesserungen, die ein Wohnungsmieter selbst vorgenommen und finanziert hat, sind bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Rahmen von Mieterhöhungsverlangen im Regelfall nicht zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall bezog der Mieter eine Wohnung ohne Bad und Heizung. Der Mieter baute aufgrund einer mietvertraglichen Verpflichtung auf eigene Kosten ein Bad und eine Heizung in die Wohnung ein.

Die Vermieterin verlangte später eine Mieterhöhung und bezog sich dabei auf die ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen mit Bad und Sammelheizung.

Nach dem Gesetz wird die ortsübliche Vergleichsmiete gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der BGH hat zu Recht erkannt, dass im vorliegenden Fall die ortsübliche Vergleichsmiete anhand vergleichbarer Wohnungen zu ermitteln ist, die nicht mit Bad und Heizung ausgestattet sind.

Wohnwertverbesserungen des Mieters wären nur zu berücksichtigen, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde oder der Vermieter dem Mieter die Kosten erstattet hat.

■ **Achim Thannheiser - Rechtsanwalt & Betriebswirt**

TSP: Arbeitsrecht - Beratung MA, BR/PR, gerichtl. Vertretung, Einigungsstellen, Schulungen, Vereinbarungen, Gutachten

■ **Angelika Küper - Rechtsanwältin**

ISP: Verbraucherrecht, Erbrecht, Reiserecht, Vertragsrecht, Dozentin für Veranstaltungs- und Europarecht

■ **Gabriele Köhler - Rechtsanwältin & Mediatorin, Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht**

ISP: Mietrecht, Gewerberaummietrecht, Wohnungseigentumsrecht

■ **Volker Mischewski - Rechtsanwalt & Mediator, Fachanwalt für Arbeitsrecht**

TSP: Arbeitsrecht - Beratung u. Vertretung von Beschäftigten, Betriebs-, Personalräten u. MAV, Strafrecht, Gesellschaftsrecht

■ **Lothar Böker - Rechtsanwalt & Mediator**

ISP: Mietrecht, Arbeitsrecht - Beratung von Beschäftigten und BR/PR